

Geringfügige Beschäftigung – 450-EUR-Job

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV regelmäßig im Monat 450 EUR nicht überschreitet (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze sind dabei unerheblich. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Arbeitslosen- und Krankenversicherung und nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. In der Rentenversicherung besteht seit 2013 an grundsätzlich Versicherungspflicht; es besteht allerdings die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Arbeitsentgeltgrenze von 450 EUR gilt einheitlich für die alten und neuen Bundesländer. Beginnt oder endet eine auf Dauer angelegte bzw. regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, gilt für diesen Kalendermonat ebenfalls die Arbeitsentgeltgrenze von 450 EUR. Ist die Beschäftigung auf weniger als einen Zeitmonat befristet, ist von einem anteiligen Monatswert auszugehen, der wie folgt zu ermitteln ist: $450 \text{ EUR} \times \text{Kalendertage} \div 30 = \text{anteiliger Monatswert}$.

Für die Prüfung der 450-Euro-Grenze kommt es nicht auf das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt, sondern auf das Arbeitsentgelt an, auf das ein Rechtsanspruch besteht. Von erheblicher Bedeutung ist dies insbesondere im Kontext des unabdingbaren Rechtsanspruchs auf den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 8,84 EUR je Stunde seit 1. Januar 2017.